

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Inkrafttreten des Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetzes – BIRG, BGBl. I Nr. 160/2013, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013, S. 1 (CRR), und des BWG idF BGBl. I Nr. 184/2013 am 1. Jänner 2014 sowie das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2013, S. 1 (EMIR-Verordnung) ergeben neue Bewilligungstatbestände, die gemäß § 19 Abs. 10 FMABG in der FMA-Gebührenverordnung vorzusehen und rechnungskreisbezogen zuzuordnen sind. Aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2013 wurden zudem einige Aufsichtsaufgaben, die bisher kostenrechnerisch dem Rechnungskreis 1 zugeordnet waren, dem Rechnungskreis 3 zugewiesen (Kosten für die Aufsicht des BMSVG, des InvFG 2011 und des Immobilieninvestmentfondsgesetzes). Um die zahlreichen neuen Gebührentatbestände einerseits und die Neuordnung der Rechnungskreise übersichtlich (auch für eventuelle zukünftige Änderungen) zu gestalten, wird der gesamte Teil 2 der FMA-Gebührenverordnung neu erlassen. Die einzelnen Tarifposten werden mit einer römischen Zahl (Zuordnung des Rechnungskreises) und einem Buchstaben (Zuordnung zum jeweiligen Aufsichtsgesetz) versehen und anschließend durchnummeriert. Der Neuerlass des Teils 2 der FMA-Gebührenverordnung wird zugleich zum Anlass genommen, einige Gebührentatbestände, die zum Teil seit Erlass der Gebührenverordnung im Jahre 2004 nicht angehoben wurden und die dem Aufwand der FMA in komplizierteren und aufwendigeren Verfahren nicht mehr entsprechen, anzupassen. Dies betrifft sektorübergreifend Konzessionsgebühren, Gebühren für Erweiterungen von Konzessionen sowie für die Ausstellung von Nichtuntersagungsbescheiden in Eigentümerkontrollverfahren.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Teil 2 Abschnitt 2)

Zu TP I.A.1. bis I.A.4.: Mit diesen Tarifposten werden vier Bewilligungstatbestände aufgrund des BIRG in Entsprechung des zu erwartenden Aufwandes für die FMA und in Anlehnung an vergleichbare bestehende Tarifposten mit 500 Euro festgelegt.

Zu TP I.B.1. und I.B.2.: Die bisher in TP 6 und 7 enthaltenen Gebühren für die Erteilung einer Bankkonzession bzw. für Konzessionserweiterungen werden aufgrund der umfangreicheren und komplexeren Konzessionsverfahren erstmalig erhöht und sollen nunmehr 10 000 bzw. 2 000 Euro betragen.

Zu TP I.B.3. und TP I.B.9.: Die mit BGBl. I Nr. 184/2013 in Umsetzung der Richtlinie (EU) über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013, S. 338 (CRD IV) in § 5 Abs. 1 Z 9a und in § 28a Abs. 5 Z 5 BWG eingeführten Bewilligungen von Überschreitungen der Begrenzung der Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates werden unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwandes mit 750 Euro vergibt.

Zu TP I.B.4.: Die Ausstellung eines Bescheides über die Nicht-Untersagung eines Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung gemäß § 20a Abs. 2 BWG wird aufgrund der Komplexität der Eigentümerkontrollverfahren von 500 auf 750 Euro erhöht.

TP I.B.5. entspricht dem bisherigen TP 8.

TP I.B.6. wurde leicht angepasst und entspricht inhaltlich dem bisherigen TP 9.

Zu TP I.B.7. und I.B.8.: Es werden Gebühren für Bewilligungen in Zusammenhang mit dem Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwandes vorgesehen.

TP I.B.10. entspricht dem bisherigen TP 10a.

Zu TP I.B.11. und I.B.12.: Die in § 30b und § 30c BWG vorgesehenen Freistellungsbewilligungen von Anforderungen der CRR werden unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwandes mit 3 000 Euro vergibt.

Zu TP I.B.13.: Die Übergangsbestimmung § 103q BWG sieht vor, dass Verfahren zu erstmaligen Bewilligungen von internen Ansätzen und Modellen, die bereits aufgrund des BWG durchgeführt

wurden, grundsätzlich nicht zu wiederholen sind, sondern ihre Gültigkeit auf Basis der CRR behalten. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (2438 BlgNr, XXIV GP) halten dazu fest, dass ein rechtliches Interesse der Institute daran bestehen kann, dass die Einhaltung der Erfordernisse der CRR festgestellt wird. Die Gebühr für solche Feststellungsbescheide wird mit 3 000 Euro festgelegt.

Zu TP I.B.16. bis I.B.86.: Mit diesen Tarifposten werden die Bewilligungstatbestände, die sich aufgrund der CRR ergeben, unter Berücksichtigung des erwartenden Aufwandes der FMA in Anlehnung und Verhältnismäßigkeit zu bestehenden Tarifposten in jeweils angemessener Höhe festgelegt.

TP I.C.1. bis TP I.C.3. entsprechen den bisherigen Tarifposten 11 bis 13.

TP I.D.1. entspricht dem bisherigen TP 20.

TP I.E.1. entspricht dem bisherigen TP 33.

TP I.F.1. bis I.F.5. entsprechen grundsätzlich den bisherigen TP 33a bis 33e mit dem Verständnis, dass die Gebühren für eine Konzession, eine Konzessionserweiterung und die Ausstellung eines Bescheides im Falle einer Nichtuntersagung eines Beteiligungserwerbes angehoben wurden.

TP I.G.1. bis I.G.6. entsprechen grundsätzlich den bisherigen TP 33f bis 33k mit dem Verständnis, dass die Gebühren für eine Konzession, eine Konzessionserweiterung und die Ausstellung eines Bescheides im Falle einer Nichtuntersagung eines Beteiligungserwerbes angehoben wurden.

TP II.A.1. bis II.A.30. entsprechen grundsätzlich die bisherigen TP 34 bis 58 mit dem Verständnis, dass die Gebühren für eine Konzession, eine Konzessionserweiterung, außer für kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, und die Ausstellung eines Bescheides im Falle einer Nichtuntersagung eines Beteiligungserwerbes angehoben wurden.

TP III.A.1. bis III.A.7. entsprechen grundsätzlich den bisherigen TP 59 bis 65 mit dem Verständnis dass die Gebühren für eine Konzession und für die Bewilligung für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland aufgrund des steigenden Aufwandes für die FMA in diesen Verfahren angehoben wurden.

TP III.B.1. bis III.B.6. entsprechen grundsätzlich den bisherigen TP 66 bis 68c mit dem Verständnis, dass die Gebühren wie auch die vergleichbaren Gebühren im Banken- und Versicherungsbereich im Verhältnis aufgrund der steigenden Komplexität der Verfahren und dem damit verbundenen Aufwand für die FMA erstmalig angehoben werden.

TP III.C.1. bis III.C.21. entsprechen grundsätzlich den bisherigen TP 27 bis 33g mit dem Verständnis, dass die Gebühren für eine Konzession, eine Konzessionserweiterung, Ausstellung eines Bescheides im Falle einer Nichtuntersagung eines Beteiligungserwerbes sowie drei Bewilligungstatbestände in Zusammenhang mit Master-Feeder Konstruktionen (III.C.14, 15 und 18) angehoben wurden.

TP III.D.1. bis III.D.6. entsprechen den bisherigen TP 21 bis 26.

TP III.E.1. bis III.E.14. entsprechen im Wesentlichen den bisherigen TP 33l bis 33v. Neu sind die TP III.E.3 und III.E.14, die Bearbeitung der Anzeige einer (nachträglichen) Auflage eines AIF im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 5 AIFMG bzw. für die Bewilligung zur Unterschreitung der Eigenmittel gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 unter Berücksichtigung des erwarteten Aufwandes für die FMA festlegen.

TP III.F.1. bis III.F.5. entsprechen den bisherigen Tarifposten 17 bis 19b

Zu TP III.G.1. bis III.G.7.: Mit diesen Tarifposten werden Gebühren für Tatbestände in Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Zentralen Gegenparteien und Clearingmitgliedern aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister vom 4. Juli 2012, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2013, S. 1 (EMIR-Verordnung), unter Berücksichtigung des erwartenden Verwaltungsaufwandes eingeführt.

TP III.H.1. bis III.H.3. entsprechen den bisherigen TP 73 bis 75.

TP IV.A.1. bis IV.A.4. entsprechen den bisherigen TP 69 bis 72.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 10)

Inkrafttretensbestimmung.